

Anlage 1 – Bescheinigung zur Pflichtversicherung

Hiermit wird dem Versicherungsnehmer

Name, Vorname

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

bestätigt, dass der/die Hund/e _____
im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für Hundehalter bei unserer Gesellschaft

Name des Versicherungsunternehmens

Versichert ist/sind.
Die vereinbarten Versicherungssummen belaufen sich auf _____ Euro

Die §§ 113 – 124 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes Thüringen, hier § 2 Abs. 5 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG), berücksichtigt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift durch einen Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft

Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren am 01.09.2011 besteht für alle Hundehalter in Thüringen die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Abschluss dieser Pflichtversicherung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Hundehalter seinen Wohnsitz hat.

Zum 21.02.2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung gegen Tiergefahren in Kraft getreten.

Unter § 2 Abs. 5 ThürTierGefG wird nunmehr die Pflicht für Hundehalter insoweit konkretisiert, als das der Abschluss einer Haftpflichtversicherung der zuständigen Behörde durch eine **Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG** nachzuweisen ist.

Entsprechend nach § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 5 ThürTierGefG zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht. Es wird um Berücksichtigung beim Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Hundehalter, die in hiesigem Zuständigkeitsbereich ihren Wohnsitz haben, gebeten. Auf die Regelungen für Pflichtversicherungen gemäß § 113-124 VVG wird hingewiesen.

Zuwiderhandlungen, also das Nichterbringen der Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann für den Versicherungsnehmer ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro nach sich ziehen.